

Information zur Beitragsbemessung ab dem 01.01.2018

Was ändert sich bei der Beitragsbemessung?

Für Versicherte mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und/oder Vermietung und Verpachtung werden die Beiträge ab dem 01.01.2018 vorläufig festgesetzt.

Für wen gilt diese Regelung?

Sie gilt für freiwillig Versicherte mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und/oder Vermietung und Verpachtung. Diese Regelung gilt auch für Pflichtversicherte, die eine Rente und /oder einen Versorgungsbezug erhalten und daneben noch selbständig tätig sind.

Für wen gilt die neue Regelung nicht?

Beiträge werden **nicht** vorläufig festgesetzt, wenn

- Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2018 monatlich 4.425 EURO) übersteigt und Sie keine Einnahmen aus der gesetzlichen Rente und/oder Versorgungsbezüge haben.
Wichtig: Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Ihr Einkommen niedriger war, besteht die Möglichkeit einer Beitragserstattung. Dazu reichen Sie uns den Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres ein. Die tatsächlich zu zahlenden Beiträge werden neu berechnet und zu viel geleistete Beiträge erstattet. Eine Beitragserstattung ist erstmalig für das Jahr 2018 möglich.
- Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.
- Sie freiwillig versichert sind und keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und/oder Vermietung und Verpachtung haben.
- Sie freiwillig versicherter Sozialhilfeempfänger sind.

Welche Nachweise benötigen wir von Ihnen?

Basis ist der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid. Sobald die tatsächlichen Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres über den Einkommensteuerbescheid festgestellt wurden, werden die Beiträge rückwirkend endgültig festgesetzt.

Zu viel gezahlte Beiträge werden von der actimonda Krankenkasse erstattet. Aber Achtung: Eine Erstattung kann erstmalig für das Jahr 2018 erfolgen. Waren die Zahlungen bisher zu niedrig, wird die Beitragsdifferenz nachgefordert.

Die Beiträge für die Zukunft werden auf Basis des Einkommensteuerbescheides ab Beginn des auf seine Ausfertigung folgenden Monats - wiederum vorläufig – festgesetzt. Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides löst also neben einer endgültigen Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, für das der Bescheid erlassen wurde, zugleich eine zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung aus. Diese vorläufige Beitragsfestsetzung gilt bis zur Vorlage des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides – längstens drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.